

## Rechtliche Begründung

### 1. Allgemeines

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen der epidemiologischen Lage (einerseits Entspannung der epidemiologischen Situation in zahlreichen Staaten, andererseits Auftreten neuer besorgniserregender Virusvarianten) bedarf es einer Änderung der Einreisebestimmungen. Zudem musste die Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020 idF BGBl. II Nr. 270/2021, im Laufe des Frühlings in Anpassung an neue epidemiologische und technische Entwicklungen mehrmals novelliert werden. Im Hinblick auf die bevorstehende Reise- und Urlaubszeit wird die COVID-19-EinreiseV daher auch im Sinne der leichteren Lesbarkeit neu gefasst.

Inhaltlich richten sich die Voraussetzungen für die Einreise wie bisher danach, aus welchem Staat oder Gebiet die Einreise erfolgt: Das epidemiologische Risiko im Staat oder Gebiet, aus dem die Einreise erfolgt, ist der in seuchenrechtlicher Hinsicht zentrale Anknüpfungspunkt (s zur Risikobewertung gleich unten).

Dabei wird am bisherigen System taxativer Listen von Staaten/Gebieten, in denen die epidemiologische Lage günstig ist, und von Staaten oder Gebieten, die ein sehr hohes epidemiologisches Risiko aufweisen, festgehalten. Die gegenständliche Verordnung kommt jedoch im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage mit nur zwei Listen aus; die ehemalige Liste B1 (Hochinzidenzstaaten) kann entfallen, da für diese die Regelungen für die Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten gilt.

Es gibt daher nunmehr drei Kategorien von Staaten oder Gebieten, aus denen die Einreise erfolgt:

- Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko, die in Anlage 1 genannt sind und für die die geringsten Voraussetzungen für die Einreise bestehen,
- Virusvariantenstaaten oder -gebiete, die in Anlage 2 aufgezählt sind und für die die strengsten Einreisebeschränkungen bestehen
- und sonstige Staaten und Gebiete, die in keiner der beiden Listen aufscheinen und für die im Vergleich zu Anlage 1-Staaten erschwerte Einreisebedingungen bestehen.

Unter die Staaten oder Gebiete der Anlage 2 (Virusvariantenstaat/-gebiet) fallen jene Staaten oder Gebiete, die durch ein Umsichgreifen von Virusvarianten (derzeit insbesondere die Delta-Variante) gekennzeichnet sind.

Sonstige Staaten oder Gebiete können etwa Hochinzidenzgebiete oder Staaten/Gebiete mit sonst erhöhtem epidemiologischem Risiko sein.

Die gegenständliche Verordnung behält damit das grundsätzliche System einer Positivliste von Staaten mit geringem epidemiologischen Risiko bei. Das System des Robert Koch Instituts, bei dem nur die Risikogebiete (nach verschiedenen Risikograden) gelistet sind (vgl. die aktuelle RKI-Liste der Risikostaaten unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html/](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html/)) und die Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten jener aus Staaten oder Gebieten

entspricht, in denen ein geringes epidemiologisches Risiko besteht, wird im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht übernommen: Der Unterschied der Systeme liegt in der rechtlichen Behandlung von Staaten oder Gebieten, die nicht explizit in einer Liste genannt sind. Nach dem RKI-System führt das Fehlen auf der Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko dazu, dass der jeweilige Staat oder das jeweilige Gebiet automatisch nach den günstigsten in Betracht kommenden Regelungen beurteilt wird. Das gegenständliche System führt hingegen zu einer strengereren Beurteilung nicht ausdrücklich als epidemiologisch günstig eingestufter Staaten. Insbesondere in Staaten oder Gebieten, in denen die Datenlage für die Bewertung unsicher ist (es herrscht diesbezüglich weltweit ein heterogenes Bild) und daher keine ausdrücklich positive Bewertung abgegeben werden kann, ist es nach dem Vorsichtsprinzip angezeigt, strengere Regeln für die Einreise vorzusehen.

Die Bewertung der Staaten oder Gebiete unterliegt im Übrigen einer laufenden und eingehenden Risikoanalyse insbesondere unter Berücksichtigung der 14-Tages-Inzidenzen in den jeweiligen Staaten. Zusätzlich fließen etwa der Grad der Auslastung der Gesundheitseinrichtungen und die aktuellen rechtlichen Maßnahmen in den jeweiligen Ländern mit ein. Ebenso berücksichtigt werden der Anteil an Voll- und Teilimmunisierten und die Testungen samt Positivrate (s. dazu die fachliche Begründung im Verordnungsakt). Eine zentrale Rolle spielen dabei auch die Empfehlungen und Einstufungen der ECDC (European Center of Disease Control) und die Empfehlung des Rates der Europäischen Union für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (EU) 2021/119 vom 1. 2. 2021, ABl 2021 L 36/1. Die Risikoeinstufung der Staaten anhand der beschriebenen Faktoren wird laufend evaluiert, und die Regelungen der COVID-19-EinreiseV 2021 werden dementsprechend regelmäßig adaptiert. Aufgrund der laufenden Analyse ist daher von einer steten Aktualität der Anlagen 1 und 2 auszugehen.

Allgemein gilt, dass es im Zuge eines pandemischen Geschehens auch Regelungen für Staaten mit moderater Gefährdungslage bedarf, um im Sinne des § 25 EpiG die Weiterverbreitung von COVID-19 zu verhindern. Die wesentlich erhöhte Mobilität bleibt auch bei grundsätzlich günstiger epidemiologischer Lage ein Risikofaktor, der Auflagen insbesondere im Sinne eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Einreise rechtfertigt.

Der unterschiedlichen epidemiologischen Situation wird entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot durch entsprechend differenzierte Anforderungen an die Einreise Rechnung getragen. Zudem werden entgegenstehende private und berufliche Interessen insbesondere aus Art. 8 EMRK und Art. 6 StGG vor allem in Form von differenzierten Ausnahmen von Quarantäneverpflichtungen so weit wie möglich berücksichtigt.

### **Zu § 1:**

Diese Verordnung regelt gesundheits- und sanitätspolizeiliche Maßnahmen betreffend die Einreise in das Bundesgebiet. Dies ist im Sinne des § 25 EpiG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 notwendig. Davon unberührt bleiben auf andere Rechtsgrundlagen gestützte Einreisebestimmungen (z. B. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 2005/100, oder nach dem Grenzkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 1996/435, Richtlinie 2011/95/EU).

Wenngleich die verfassungs- und völkerrechtlichen Gebote umfassend in den einschlägigen Bestimmungen berücksichtigt sind (vgl. insbesondere den Katalog des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 9), normiert § 1 Abs. 2 als allgemeinen Grundsatz, dass die Personen in das Bundesgebiet einreisen dürfen, sofern dies verfassungs- und unmittelbar anwendbare unions- und völkerrechtliche Vorschriften erzwingen.

Dass als Einreise das Betreten des Bundesgebietes gilt, ergibt sich unmittelbar aus § 25 Abs. 2 EpiG. Es bedarf daher keiner Wiederholung im Verordnungstext.

#### **Zu § 2:**

§ 2 listet die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b EpiG. Diese entsprechen den gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 und Abs. 5a bis 5e COVID-19-MG vorgesehenen Nachweisen (§ 25 Abs. 5 EpiG). Diesbezüglich tritt keine Änderung zur bisherigen Rechtslage ein. Die vorgeschriebenen Impf- und Genesungsintervalle entsprechen dem Stand der Wissenschaft in diesem Bereich (s die fachliche Begründung).

Trotz der Verfügbarkeit des Grünen Passes werden auch ärztliche Zeugnisse und Nachweise außerhalb dieses Systems noch eine große Rolle spielen, zumal sich der Anwendungsbereich der EinreiseV auf die Einreise aus allen Staaten oder Gebieten der Welt erstreckt. Demgemäß erlaubt § 2 Abs. 5 Nachweise sowohl in einer den Anlagen A und B entsprechenden Form (in lateinischer Schrift) als auch in Form von QR-Codes (s den Verweis auf § 4b Abs. 1 EpiG).

Einem negativen Testergebnis entspricht nach der Terminologie des Grünen Passes ein Testergebnis, bei dem SARS-CoV-2 nicht nachweisbar ist.

#### **Zu § 3:**

Der Modus der Registrierung und die im Rahmen der Registrierung bekannt zu gebenden Daten entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage besteht eine Registrierungspflicht nur mehr bei der Einreise aus Virusvariantenstaaten oder -gebieten (Anlage 2) und bei der Einreise aus sonstigen Staaten. Im Falle der Einreise aus Staaten oder Gebieten der Anlage 2 gilt die Registrierungspflicht absolut, bei der Einreise aus sonstigen Staaten entfällt die Registrierung in jenen Fällen, in denen auch Ausnahmen von der Quarantänepflicht bestehen (s § 7 Abs. 3).

#### **Zu § 4:**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Quarantäne tritt keine Änderung der Rechtslage ein.

#### **Zu § 5:**

Die Einreise aus Staaten oder Gebieten, die eine günstige Risikobewertung aufweisen, ist mit einem 3G-Nachweis zulässig. Für den Fall, dass kein Nachweis vorliegt, hat der Einreisende

unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden einen Test nachzuholen. Wird der Test nicht nachgeholt, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar (§ 40 Abs. 1 lit. c EpiG). In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der behördlichen Überprüfung gemäß § 12 Abs. 1 hingewiesen.

Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko sind solche, die in der Anlage 1 gelistet sind (s dazu die allgemeinen Ausführungen). Aufgrund der taxativen Auflistung besteht hinsichtlich der Einstufung Rechtsklarheit; es bedarf daher (auch aufgrund des fehlenden normativen Charakters der Überschrift) keiner Legaldefinition von Staaten mit geringem epidemiologischen Risiko. Die Überschrift dient demgemäß bloß der Übersichtlichkeit. Inhaltlich sind Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko solche, bei denen die Risikobewertung (s dazu die allgemeinen Ausführungen) eine günstige epidemiologische Ausgangslage ergibt. Die Bezeichnung als Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass mit Reisebewegungen eine Gefahr der Verbreitung von COVID-19 verbunden ist (s dazu die allgemeinen Ausführungen). Die bleibenden Einreisebeschränkungen sind in diesem Sinne unbedingt notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19, da ohne jegliche Maßnahmen bei gleichzeitig drastischer Erhöhung der Mobilität von einem raschen Wiederanstieg der Infektionen ausgegangen werden muss.

### Zu § 6:

Die Einreise aus Virusvariantengebieten ist grundsätzlich untersagt. Bei der (auch mit Verordnung normierbaren) Untersagung der Einreise handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 2 EpiG (s zu den Voraussetzungen gleich unten). Dies bedeutet, dass die Einreise in das Bundesgebiet – wie nach bisheriger Rechtslage – verweigert werden kann (vgl. § 28a EpiG). Dass es sich bei der Untersagung nach § 6 Abs. 1 nicht um ein – bloß verwaltungsstrafsanktioniertes Verbot, sondern um eine eigenständige, durchsetzbare Maßnahme handelt, wird auch dadurch verdeutlicht, dass § 25 Abs. 3 Z 2 die Untersagung der Einreise mit Lande-, Halte- und Anlegeverboten gleichsetzt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird die Untersagung der Einreise unmittelbar aufgrund der Verordnung festgelegt und nicht mehr darauf abgestellt, dass die Einreise „zu untersagen“ ist. Damit soll Missverständnissen darüber vorgebeugt werden, in welcher Form und durch wen eine solche Untersagung stattzufinden hat.

Von der Untersagung der Einreise besteht jedoch ein umfangreicher Ausnahmenkatalog:

Die Untersagung der Einreise gilt einerseits nicht für Personengruppen, denen die Einreise aus verfassungs- oder völkerrechtlichen Gründen nicht verweigert werden darf (s etwa für österreichische Staatsbürger Art. 3 Abs. 2 4. ZP EMRK; für EU-Bürger Art. 21 AEUV), andererseits dann nicht, wenn die Einreise aus bestimmten, taxativ aufgezählten Zwecken erfolgt (siehe die Z 10 bis 16).

Unter Reisen zu beruflichen Zwecken (Z 12) fallen etwa auch Reisen zur beruflichen Fortbildung. Von der Ausnahme zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung, Teilnahme am Schulbetrieb (Z 10 und 11) ist jedenfalls auch die Einreise zur

Teilnahme an Aufnahmeverfahren und der Einschreibung an der Bildungseinrichtung sowie die Durchführung von Studienaufenthalten zum Quellenstudium oder zur Feldforschung mitumfasst. Das Einreiseverbot gilt zudem nicht für die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wobei diese Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist. Davon erfasst sind nur besondere und unplanbare Ereignisse, wie beispielsweise schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.

§ 6 Abs. 1 Z 17 erlaubt auch die Einreise für planbare Ereignisse im familiären Kreis, wie beispielsweise Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern und den Besuch des Lebenspartners (im Gegensatz zu besonderen und unplanbaren Einreisen sind diese Personen jedoch nicht von der Quarantänepflicht befreit).

Eine Untersagung kommt unter Berücksichtigung der zahlreichen Ausnahmen somit im Wesentlichen für nicht zur privilegierten Personengruppe zählende Drittstaatsangehörige in Betracht, die aus keinen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (etwa zum Zwecke eines Erholungsurlaubs) einreisen („non-essential travel“ bzw. nicht erforderliche Einreise).

Als flankierende Maßnahme verbietet es § 9 Abs. 2 Beförderungsunternehmen, Personen, denen die Einreise gemäß § 6 Abs. 1 untersagt ist, in das Bundesgebiet zu befördern. Dadurch soll die Situation vermieden werden, dass diese erst bei der Einreise zurückzuweisen sind.

Die Untersagung der Einreise gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 EpiG ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht ausreichen. Dies ist bei den nicht von der Ausnahmebestimmung erfassten Personengruppen (nicht notwendige Einreisen von Personen, denen nicht aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Bestimmungen die Einreise zu gewähren ist) der Fall: Zum einen sind Einreisen aus Virusvariantengebieten etwa zu Urlaubszwecken im Rahmen der erforderlichen Abwägung weniger schutzwürdig als die genannten wirtschaftlichen und privaten Interessen. Da es eine unvertretbare Erhöhung des epidemiologischen Risikos wäre, umfassende Reisebewegungen ins Inland aus den Gebieten mit höchstem Risiko zuzulassen, ist es gerechtfertigt, dort bei einer Mobilitätsverringerung anzusetzen. Zum anderen weisen Touristen im Vergleich zu streng berufs- oder familienbezogenen Einreisen einen größeren Aktionsradius in kurzer Zeitspanne auf (Beherbergung in Hotels, Besuch von Restaurants, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sightseeing), weshalb von diesen Reisen generell ein größeres Risiko der Verbreitung von COVID-19 ausgeht. Gelindere Maßnahmen wie eine Testung oder Quarantäne sind in diesem Zusammenhang nicht ebenso effektiv wie eine Untersagung der Einreise.

Die einreiseberechtigten Personengruppen dürfen unter der kumulativen Voraussetzung der Vorlage eines negativen Testergebnisses eines molekularbiologischen Tests, einer Registrierung und des Antritts einer zehntägigen Quarantäne einreisen:

Die Einschränkung des Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr auf ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests ist den wissenschaftlichen Unsicherheiten hinsichtlich einer Immunität Geimpfter und Genesener im Falle von Virusvarianten geschuldet. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage besteht keine Möglichkeit einer Nachtestung binnen 24 Stunden mehr. Rechtsfolge eines fehlenden negativen Testergebnisses ist eine Verwaltungsübertretung (§ 40 Abs. 1 lit. c EpiG).

Das Erfordernis eines negativen Testergebnisses bereits bei der Einreise wird als erforderlich erachtet, da dadurch Einreisen von Personen, die unbemerkt COVID-19-positiv sind, verhindert werden. Das Erfordernis eines molekularbiologischen Tests trägt der Möglichkeit der Sequenzierung bzw. Detektierung der Virusvarianten Rechnung, um deren Verhinderung der Verbreitung es geht. Auch wenn selbst einem COVID-19-positiven Einreiseberechtigten die Einreise nicht verweigert werden darf, sollte bereits die Strafbewehrtheit der Verpflichtung die Einreise generalpräventiv von Vornherein verhindern. Sollte ein molekularbiologischer Test bei der Einreise positiv sein, so greift zudem sofort das Absonderungsregime des § 7 EpiG, sodass diesfalls die Quarantäne nicht selbstüberwacht erfolgt (§ 7 EpiG verdrängt dann die sonst vorgesehene kumulative Heimquarantäne). Das Erfordernis eines negativen Testergebnisses bereits bei Einreise ist daher ein effektives Mittel zur Verhinderung der Einschleppung von Virusvarianten.

Die Verschärfung dient als Ausgleich zum Wegfall des generellen Landeverbots aus Virusvariantengebieten. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die als Ausnahme gedachte Möglichkeit der Nachtestung vielfach als Regelfall beansprucht wird und mangels Möglichkeit zur flächendeckenden Überprüfung eine Zahlosigkeit der Testpflicht zu befürchten ist. Im Gegensatz zur Einreise aus Staaten oder Gebieten mit geringer epidemiologischer Gefahr ist das damit einhergehende Risiko ungleich größer. So sorgt eine absolute und strafbewehrte Verpflichtung zum einen generalpräventiv dafür, dass schon a limine die Heimreise nicht ohne Test angetreten wird (und daher die Gefährdung während der Reise, etwa im Flugzeug minimiert wird). Zum anderen wird das nicht gänzlich auszuschließende Risiko einer Verbreitung beim zulässigen Verlassen des Quarantäneorts zum Zweck der Nachtestung (s § 4 Abs. 2) vermieden.

Die flankierende Informationsverpflichtung der Beförderungsunternehmen (§ 9 Abs. 1) dient dazu, die Einreisenden auf die Voraussetzungen der Einreise und die Rechtsfolgen des Fehlens entsprechender Nachweise hinzuweisen und Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten.

Bestehen im Staat oder Gebiet, aus dem die Einreise erfolgt, keine Testmöglichkeiten oder konnte der Einreisende aus anderen Gründen unverschuldet keinen Test durchführen, so ist die Vorwerfbarkeit im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens auf Verschuldensebene zu prüfen. Aufgrund der allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit sind daher Härtefälle nicht zu erwarten.

Die kumulative Quarantäne wird grundsätzlich als erforderlich erachtet, um eine Weiterverbreitung innerhalb des diagnostischen Fensters zu verhindern. Zudem ist zu beachten, dass in Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen zahlreiche Ausnahmen von der Quarantänepflicht bestehen. Diese erfassen eine Schnittmenge der Einreiseberechtigten gemäß Abs. 1, jedoch insbesondere mit Einschränkungen hinsichtlich der Einreise zu beruflichen Zwecken. Angesichts der höheren Gefahrenlage bei der Einreise aus Virusvariantengebieten wird eine Ausnahme von der Quarantänepflicht bewusst nur für enge berufliche Zwecke vorgesehen. Die Ausnahme des § 6 Abs. 3 Z 1 lit. a dient dazu, völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Amtssitzabkommen nachzukommen. Bei der lit. b rechtfertigen die genannten öffentlichen Interessen der Republik die Ausnahme. Eine Ausnahme für alle beruflichen Zwecke wird demgegenüber bei Einreisen aus Virusvariantengebieten als nicht vertretbar erachtet.

Der Ausnahmekatalog entspricht (mit Ausnahme der Z 1 lit. b, s dazu gleich unten) im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (zur Einreise zu beruflichen Zwecken im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht s die Anmerkung zu § 10 Abs. 1 Z 4).

Die Quarantäne kann durch eine Testung frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorzeitig beendet werden, sofern das Ergebnis negativ ist. Ist das Ergebnis positiv, kommt das allgemeine Absonderungsregime des § 7 EpiG zur Anwendung.

Die Maßnahmen entsprechen im Übrigen – da sie dem Stand der Wissenschaft über die Verbreitung der Virusvarianten entsprechen – jenen im benachbarten Ausland (s die ähnliche Rechtslage für die Einreise aus Virusvariantengebieten in Deutschland).

#### **Zu § 7:**

Voraussetzung für die Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten ist ein 3 G-Nachweis, eine Registrierung und der Antritt einer grundsätzlich zehntägigen Quarantäne. Die Einreise ist im Gegensatz zur Einreise aus Virusvariantengebieten im Hinblick auf den Kreis der zulässigen Nachweise liberaler, verlangt jedoch im Gegensatz zur Einreise aus Staaten oder Gebieten der Anlage 1 kumulativ eine (durch eine weitere Testung vorzeitig beendbare) Quarantäne.

Ebenso wie bei der Einreise aus Virusvariantengebieten besteht keine Möglichkeit zur Nachtestung binnen 24 Stunden nach der Einreise mehr. Einreisende ohne 3G-Nachweis begehen damit eine Verwaltungsübertretung (s dazu das zu § 6 Gesagte). Dies ist durch die im Vergleich zur Einreise gemäß § 5 erhöhte epidemiologische Gefahr des Fehlens eines Tests gerechtfertigt.

Was die Ausnahmen von der Quarantänepflicht betrifft, so wird bei den Nachweisen eines geringen epidemiologischen Risikos nur auf die Vollimmunisierung in Form von Impfungen (bzw. einer Impfung bei Genesung) abgestellt. Es wird daher ein – dem Stand der Wissenschaft entsprechendes – strengeres Schutzniveau verlangt als sonst beim 3 G-Nachweis, was der Risikosituation bei der Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten geschuldet ist.

#### **Zu § 8:**

§ 8 ermöglicht unter engen Voraussetzungen eine Einreise ohne Einschränkungen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich. Abs. 2 enthält eine entsprechende Bestimmung für die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland.

Für Begleitpersonen gelten die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 5 ff, wobei aus Virusvariantenstaaten und sonstigen Staaten nur eine Begleitperson von der Ausnahme des § 6 Abs. 1 Z 14 erfasst ist.

#### **Zu § 9:**

§ 9 normiert eine Informations- und Kontrollpflicht für Beförderungsunternehmen, die Personen aus Virusvariantengebieten befördern. Wie sich auch aus dem Wortlaut des § 9 ergibt, gelten die entsprechenden Verpflichtungen nur für Beförderungsunternehmen, die das Bundesgebiet betreten. Dies ist bei der Beförderung von Personen in das Bundesgebiet, auf die § 9 abstellt, der Fall.

Die Informationspflicht der Beförderungsunternehmen dient insbesondere vor dem Hintergrund des Entfalls der Nachtestmöglichkeit in § 6 als flankierende Maßnahme der Einhaltung der Voraussetzungen der Einreise und der Hintanhaltung von Verwaltungsübertretungen. Auch das grundsätzliche Verbot der Beförderung von Personen, denen die Einreise untersagt ist, dient der *a limine*-Vermeidung untersagter Einreisen (diesfalls sollte es gar nicht zur Situation kommen, dass einem Unberechtigten die Einreise zu verwehren ist). Die Auflage des § 9 Abs. 2 gilt dabei nur für die unmittelbare Beförderung aus Staaten der Anlage 2 (also bei direkter Reiseverbindung aus dem Virusvariantenstaat oder -gebiet), insbesondere aber nicht auch für die Beförderung von Personen, die sich gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb der letzten zehn Tage in solchen Staaten oder Gebieten aufgehalten haben.

Bei der Informations- und Kontrollpflicht handelt sich um Auflagen für die Beförderung in das Bundesgebiet gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 EpiG. Die inhaltliche Informations- und Kontrollpflicht ist zwar im Katalog des § 25 Abs. 3 Z 1 EpiG nicht genannt. Die gesetzliche Aufzählung ist jedoch demonstrativ, was somit weitere Auflagen nicht ausschließt. Es handelt sich auch um eine zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sinnvolle Maßnahme, da damit die Einhaltung der Einreisebestimmungen forciert wird und damit die Ziele der Verordnung wesentlich unterstützt werden.

Was die Art der Information betrifft, so stellt § 9 Abs. 1 auf die betrieblichen und technischen Möglichkeiten des Beförderungsunternehmens ab und ermöglicht damit eine flexible Handhabung je nach Kapazitäten des entsprechenden Unternehmens. Während etwa bei Fluglinien eher erwartet werden kann, dass entsprechende Informationen bei Zustellung des Reisetickets mitgeschickt werden, wird es bei Bus- und Bahnunternehmen ausreichen, entsprechende Informationen leicht abrufbar auf der Homepage bereitzustellen. Die Regelung entspricht im Übrigen im Wesentlichen auch der deutschen Rechtslage.

### **Zu § 10:**

Unter der Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Abs. 1 Z 1) sind – wie auch bisher – nicht nur Güter im engeren Sinn, sondern auch der Transport etwa von zur Transplantation bestimmten Organen oder Geweben zu verstehen.

Die Ausnahmebestimmung für land- und forstwirtschaftlich unabdingbare Maßnahmen (Abs. 1 Z 2) zielt auf grenzüberschreitende land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab. Es soll sichergestellt sein, dass die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder die Versorgung von Tieren aufrechterhalten werden kann. Um Umgehungsmöglichkeiten (insbesondere durch die Inanspruchnahme der Ausnahme der Tierversorgung) zu verhindern wird klargestellt, dass die Einreise ausschließlich zu den genannten Zwecken erfolgen muss, um unter diese Ausnahmebestimmung zu fallen. Dass die Einreise (wie etwa eine

Wiedereinreise nach dem Urlaub) auch der Versorgung von Tieren dient, reicht demgemäß nicht aus.

Der berufliche Zweck einer Überstellungsfahrt (Abs. 1 Z 3) ist weit auszulegen, sodass darunter z.B. auch die Überstellung von Feuerwehrautos, etc fällt. Nicht darunter fällt etwa die private Überstellung eines privat genutzten Segelbootes.

Unter Einreisen im zwingenden Interesse der Republik (Abs. 1 Z 4) sind insbesondere amtliche Besuche von Regierungsvertretern oder von Staatsoberhäuptern zu verstehen. Während solche Einreisen gänzlich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, sind im Gegensatz dazu Einreisen zu beruflichen Zwecken im überwiegenden Interesse der Republik Österreich (§ 6 Abs. 3 Z 1 lit. b) nach Maßgabe des § 6, jedoch ohne Quarantäne, zulässig. Berufliche Einreisen im überwiegenden Interesse der Republik Österreich sind etwa solche im kulturellen oder sportlichen Kontext (zB Einreise oder Wiedereinreise von Spitzensportlern zu Sportveranstaltungen, Einreise von Opern- oder Popstars für kulturelle Vorführungen, Einreise von Schauspielern für Filmproduktionen im Inland, Einreise eines Starpianisten für ein Konzert, etc).

Der Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 2 entspricht der bisherigen Rechtslage.

### **Zu § 13:**

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Wie nach geltender Rechtslage sind die Bezirksverwaltungsbehörden nicht zu einer flächendeckenden Überprüfung der Voraussetzungen der Einreise verpflichtet; es genügen vielmehr stichprobenartige Kontrollen.